

Beitragsordnung

der City Initiative Karlsruhe e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat gemäß § 5 der Satzung am 14. November 2002 folgende Beitragsordnung beschlossen

§ 1 Beitragspflicht

Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge und Umlagen erheben (siehe § 5 der Satzung des Vereins „City Initiative Karlsruhe e.V.“ in der Fassung vom 14.11.2002).

§ 2 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Privatpersonen können nur die Fördermitgliedschaft erwerben.

§ 3 Zusammensetzung und Höhe der Beiträge

Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Hauptbeitrag. Außerdem können Sonderbeiträge und Umlagen erhoben werden.

§ 4 Grundbeitrag

Die City Initiative Karlsruhe erhebt zur Deckung ihrer Tätigkeiten einen jährlichen Grundbeitrag. Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle Mitglieder einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können.

Ist der Grundbeitrag in den Kategorien A und B für Mitglieder nicht festgelegt, trifft der Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers mit dem Mitglied eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Beitrages, die sich am Interesse des Mitglieds an der Mitgliedschaft und seiner Verantwortung für die Ziele des Vereins sowie seiner Leistungsfähigkeit zu orientieren hat.

§ 5 Hauptbeitrag

Der Hauptbeitrag unterscheidet sich zum Grundbeitrag dadurch, dass er variabel ist und die Höhe vom jeweiligen Mitglied selbst mitgestaltet werden kann. Der Hauptbeitrag besteht aus einem für alle Mitglieder einheitlichen oder gestaffelten Betrag. Der Hauptbeitrag kann gemäß § 7 Reduzierungsmöglichkeiten "Hauptbeitrag" bis auf Null durch aktives Handeln des Mitgliedes selbst reduziert werden.

Ist der Hauptbeitrag in den Kategorien A bis C für Mitglieder nicht festgelegt, trifft der Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers mit dem Mitglied eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Beitrages, die sich am Interesse des Mitglieds an der Mitgliedschaft und seiner Verantwortung für die Ziele des Vereins sowie seiner Leistungsfähigkeit zu orientieren hat. Eine Vereinbarung eines Beitrages, der zu einem Betrag führt, der einen geringeren Hauptbeitrag ausmacht, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 6 Beitragskategorien

Unternehmen des Einzelhandels, der Dienstleistungsbranche, der Industrie, der Gastronomie, des Tourismus, des Handwerks u.ä. sowie Angehörige freier Berufe, Rechtsanwälte, Steuerberater, Immobilien-Makler, Ärzte, etc. können ordentliche Mitglieder werden. Hinsichtlich des Beitrages besteht zwischen diesen Formen der Mitgliedschaft folgender Unterschied:

Kategorie A

1. Soweit es sich bei dem Mitglied um ein Handelsunternehmen oder um einen gewerblichen Vermieter handelt, bemisst sich der Beitrag nach der Summe der Verkaufsfläche (Handelsunternehmen) bzw. der angebotenen Verkaufs-/Büromietfläche (Immobilienbesitzer) in Karlsruhe, unabhängig davon, ob vermietet wurde oder nicht.
2. Soweit es sich bei dem Mitglied um ein Unternehmen im Dienstleistungsbereich, Handwerk oder um ein Industrieunternehmen handelt, bemisst sich der Beitrag nach der Anzahl der Beschäftigten.
3. Soweit es sich bei dem Mitglied ausschließlich um einen Gastronomiebetrieb handelt, bemisst sich der Beitrag nach den in Karlsruhe angebotenen Sitzplätzen
4. Soweit es sich bei dem Mitglied um ein Hotelunternehmen handelt, bemisst sich der Beitrag nach den in Karlsruhe angebotenen Betten.

Handel, Immobilienbesitzer	Dienstleistung, Handwerk Industrie	Hotelbetriebe	Gastronomiebetriebe	Grundbeitrag	Hauptbeitrag
Verkaufsfläche (qm)	Beschäftigte	Betten	Sitzplätze	Euro	Euro
0-25	bis 2	bis 15	bis 15	75	150
26 - 50	3 - 5	16 - 30	16 - 30	150	250
51 - 100	6 - 10	31 - 70	31 - 90	250	500
101 - 500	11 -25	71 - 120	91 - 160	350	625
501 - 1000	26 - 50	121 - 160	161 - 300	500	1000
1001 - 5000	51 - 80	161 - 200	301 - 500	1000	3750
5001 - 10.000	81 - 200	200 - 300	501 - 700	1500	5000
10001 - 15000	201 - 500	301 - 500	701 - 1000	3000	7500
über 15000	über 500	über 500	über 1000	< 3000 n.V.	n.V.

Kategorie B

1. Soweit es sich bei dem Mitglied um ein Unternehmen handelt, dass ausschließlich Stellplätze für Fahrzeuge anbietet, wird der Grundbeitrag auf 350 Euro festgesetzt. Der Hauptbeitrag bemisst sich nach den in Karlsruhe angebotenen Stellplätzen und wird vom Vorstand mit dem Mitglied gesondert vereinbart.
2. Soweit es sich bei dem Mitglied um einen Schausteller handelt, wird der Grundbeitrag auf 350 Euro festgesetzt. Der Hauptbeitrag wird vom Vorstand mit dem Mitglied gesondert vereinbart.
3. Soweit es sich bei dem Mitglied um eine Interessenvertretung oder Werbegemeinschaft handelt, wird der Beitrag in jedem Einzelfall nach dessen Mitgliederanzahl und Mitgliederstruktur vom Vorstand mit dem Mitglied gesondert vereinbart und festgesetzt.
4. Soweit es sich bei dem Mitglied um ein Medien-Unternehmen handelt, bemisst sich der Grundbeitrag nach der in der Kategorie A Ziff. 2 „Dienstleistung“. Der Hauptbeitrag wird nach Auflagenanzahl, Erscheinungsweise und Image im Einzelfall vom Vorstand mit dem Mitglied gesondert vereinbart.

Parkhäuser	350	n.V.
Schausteller	350	n.V.
Interessenvertretungen und Werbegemeinschaften	n.V.	n.V.
Medien	siehe Dienstl.	n.V.

Kategorie C

1. Soweit es sich bei dem Mitglied um eine nicht gewinnorientierte Vereinigung (Verein) handelt, wird der Grundbeitrag auf 200 Euro festgesetzt. Der Hauptbeitrag bemisst sich nach dem Vereinszweck und wird vom Vorstand mit dem Mitglied gesondert vereinbart.
2. Soweit es sich bei dem Mitglied um einen Branchenverband bzw. um eine Partei handelt, wird der Grundbeitrag einheitlich auf 1000 Euro festgesetzt. Der Hauptbeitrag bemisst sich nach der Mitgliederanzahl und deren Struktur und wird vom Vorstand mit dem Mitglied gesondert vereinbart.

Vereine mit sozialer, kultureller oder sportlicher Zielsetzung	200	n.V
Verbände, Parteien, etc.	1000	n.V
Behörden, Gebietskörperschaften oder vergleichbare Institutionen	1000	n.V

Kategorie D - Fördermitglied

1. Soweit es sich bei dem Mitglied um eine Privatperson handelt, wird der Beitrag wie folgt festgesetzt.

Privatpersonen mit Wohnsitz Karlsruhe	monatlich	10	-
Privatpersonen mit Wohnsitz außerhalb	monatlich	5	-

§ 7 Reduzierungsmöglichkeiten "Hauptbeitrag"

Der Hauptbeitrag kann von jedem Mitglied selbst bis auf Null Euro durch aktive Tätigkeiten reduziert werden. Weitere Reduzierungsmöglichkeiten des Hauptbeitrages kann der Vorstand individuell oder einheitlich mit den Mitgliedern vereinbaren. Das Mitglied ist selbst verpflichtet, dem Verein bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die Reduzierungstätigkeiten durch Kopien (Zeitungsanzeigen), Belege (Gutscheine, Sachmittel), etc. nachzuweisen.

Reduzierungsmöglichkeiten "Hauptbeitrag"		Euro
Zur Verfügungsstellung von Plakatflächen im Schaufenster	Jährlich	1500 *
Zur Verfügungsstellung von Plakatflächen im Geschäfts	Jährlich	750 *
Zur Verfügungsstellung von Verkaufsfläche für einen Flyer/Programm Informationsstände	Jährlich	500 *
Mitglied in einer Werbegemeinschaft in Karlsruhe (50% des Mitgliedsbeitrages von der WG höchstens jedoch 50 % des Hauptbeitrages)	Jährlich	
Mitarbeiterbereitstellung	Tag	160
Mitarbeiterbereitstellung am Sonntag	Tag	240
Verwendung des Slogans/Logo und Internetadresse des Vereins in einer Anzeige (BNN, Rheinpfalz)	pro Anzeige	200
Verwendung des Slogans/Logo und Internetadresse des Vereins in einer Anzeige (Kurier, Sonntagszeitungen)	pro Anzeige	100
Verwendung des Slogans/Logo und Internetadresse des Vereins in einem anderem Medium (über 100.000 Hörer/Zuschauer ,etc.)	pro Anzeige	100
Verwendung des Slogans/Logo und Internetadresse des Vereins in einem anderem Medium (unter 100.000 Hörer/Zuschauer ,etc.)	pro Anzeige	25
Verwendung des Slogans/Logo und Internetadresse des Vereins im Internet (incl. Link)	Jährlich	25
Verwendung des Slogans/Logo und Internetadresse des Vereins per Aufkleber auf den Firmenfahrzeugen	Jährlich	25
Gutscheine (Verkaufswert)	Jährlich	
Produkte/Dienstleistungen (Verkaufswert)	Jährlich	
Verkauf von speziellen Karlsruher "Souvenirartikeln"/Werbeträgern (Provision)	Jährlich	

Erläuterungen:

* = Ladengeschäfte/Unternehmen, welche einen sehr hohen Kundenverkehr haben und deren Schaufenster auf einer stark frequentierten Straße (z.B. Kaiserstr./Marktplatz.) liegen - können diesen Betrag zu 100 % reduzieren.

* = Ladengeschäfte/Unternehmen, welche einen hohen Kundenverkehr haben und deren Schaufenster auf einer frequentierten Straße (z.B. Ecke Herrenstr./Kaiserstr.) liegen - können diesen Betrag zu 40 % reduzieren.

* = Ladengeschäfte/Unternehmen mit geringem Kundenverkehr und deren Schaufenster an einer Seitenstraße liegt - können diesen Betrag zu 5 % reduzieren.

* = Der Vorstand vereinbart mit jedem Mitglied individuell diese Reduzierungsmöglichkeit.

§ 8 Veränderungen der Kriterien für die Eingruppierung

Jedes ordentliche Mitglied gibt bis zum Ende des Jahres dem Vorstand Auskunft über die Verkaufsfläche, Sitzplätze, Betten und die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter, wenn sich eine Veränderung ergeben hat. Die Angaben sind durch den Vorstand und die Mitarbeiter des Vereins vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten, insbesondere anderen Mitgliedern, nicht bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden. Erfolgt eine Angabe nicht rechtzeitig, kann der Vorstand die Bemessungsgrundlage nach billigem Ermessen einschätzen. Gleiches gilt, wenn die Angaben des Mitglieds offensichtlich von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage abweichen.

Teilzeitbeschäftigte werden nur anteilig gewertet. Geringfügig Beschäftigte werden mit 20 % eines Vollzeitbeschäftigten gewertet. Auszubildende bleiben unberücksichtigt. Erfüllt ein Mitglied die Kriterien für unterschiedliche Bereiche (z.B. Einzelhandelsbetrieb mit Gastronomie), gehört es dem Bereich mit der höheren Beitrag an.

§ 9 Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages

1. Der Grundbeitrag ist durch Lastschriftinzug zu entrichten; eine entsprechende Einzugsermächtigung ist von jedem Mitglied zu erteilen. Der Grundbeitrag ist zum 15.01. eines jeden Jahres fällig und zu entrichten. Bei nicht termingerechter Beitragszahlung können Mahngebühren erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Der Hauptbeitrag ist zum 31.12 eines jeden Jahres fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die möglichen Reduzierungsnachweise dem Verein vorzulegen. Der noch verbleibende Restbetrag wird danach per Rechnung erhoben.

2. Für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) eintreten, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Beitrittsmonats. Es hat für jeden Teilmonat des Quartals jeweils 1/12 des Jahresbeitrags zu entrichten.
3. Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ausscheiden, haben den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem das Ausscheiden oder der Ausschluss wirksam wird.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitglieds- oder Beitragsstatus führen, der Geschäftsstelle des Verbandes bis zum Jahresende mitzuteilen.

§ 10 Beitragsnachlaß, Beitragsstundung

Jedem ordentlichen Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand bei erheblichen Gründen die Eingruppierung (soweit diese nach Kategorie A erfolgt) für einen bestimmten Zeitraum, der nicht länger als 3 Jahre sein darf, um ein oder zwei Beitragsstufen niedriger bewilligt werden. Über den Antrag hat der Vorstand in geheimer Abstimmung nach billigem Ermessen durch einstimmigen Beschluss zu entscheiden.

In äußersten Härtefällen kann jedem ordentlichen Mitglied auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden, für das laufende Geschäftsjahr lediglich den Mindestbeitrag von Euro 250 oder einen höheren Beitrag zu zahlen. Die Entscheidung des Vorstandes hat sich an zwingenden Gründen seitens des Mitglieds zu orientieren und ist nach billigem Ermessen einstimmig zu treffen.

Der Antrag kann bereits bei Beantragung der Mitgliedschaft gestellt werden.

Einem ordentlichen Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand statt Grund-Beitragszahlung bewilligt werden, dass er statt dessen ganz oder zum Teil Sachleistungen erbringt. Der Vorstand hat darüber nach billigem Ermessen durch Beschluss zu entscheiden. Die Sachleistung soll dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag oder dem betroffenen Teil davon entsprechen. Anträge ausweislich dieser Beitragsordnung bedürfen der Schriftform. Beschlüsse des Vorstandes werden dem jeweiligen Antragsteller schriftlich bekannt gegeben

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlaß von Beiträgen oder sonstigen Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung dieser Beitragsordnung eine unbillige Härte für das Mitglied darstellen würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich und mit genauer Begründung vor Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen an den Verein eingereicht werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes kann ein Beschluss des Beirates nach Anhörung des Mitgliedes herbeigeführt werden. Dieser Beschluss ist endgültig.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 14.11.2002 beschlossen worden. Eine Änderung dieser Ordnung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.